

## Die Zukunft des Europäischen Betriebsrats von Gaz de France

Die Arbeitnehmervertreter des Europäischen Betriebsrats von Gaz de France haben sich die Frage nach der Zukunft des Gremiums nach dem Zusammenschluss gestellt, auf der Grundlage der Elemente, :

**- die dem Gremium von der Geschäftsleitung am 28. Oktober 2007 vorgeschlagen wurden :**

*„Es wird vorgeschlagen werden, jede der europäischen Vertretungsinstanzen zu versammeln (Europäischer Betriebsrat (EBR) für Gaz de France und Europäische Dialoginstanz (IED) für Suez), damit sie eine gemeinsame Verhandlungsgruppe damit beauftragen, über die Umrisse, die Aufgaben, die Prozeduren und die Mittel zu diskutieren, die geeignet sind, eine gemeinsame europäische Einheit zu bilden.*

*Die europäischen Vertretungsinstanzen von Gaz de France und von Suez werden anschließend versammelt, um den ausgehandelten Vereinbarungsentwurf zu verabschieden.*

*Die Verhandlungen über dieses Dossier könnten auch in dem Monat beginnen, der auf den Monat der Durchführung des Zusammenschlusses folgt“.*

**- die in dem Gutachterbericht enthalten sind, der dem Gremium am 30. November 2007 von Secafi - Alpha übergeben worden ist** und der erwähnt, dass „die Geschäftsleitung von Gaz de France offenbar die derzeitigen Befugnisse des EBR nicht beibehalten möchte“.

**- die in dem Gutachterbericht enthalten sind, der vom Anwaltsbüro Alain Levy am 19. Januar 2008 übergeben wurde**, das von dem Gremium durch eine Resolution beauftragt wurde, die am 21. Dezember verabschiedet wurde, um die Arbeitnehmervertreter über die rechtlichen Konsequenzen des geplanten Zusammenschlusses für die Zukunft des EBR aufzuklären. Dieser Bericht verwirft den Vorschlag der Geschäftsleitung von Gaz de France und präzisiert, dass es rechtlich gesehen „in Wirklichkeit nur darum geht, dafür zu sorgen, dass der EBR von Gaz de France, der nach dem Zusammenschluss fortbesteht und der zum Europäischen Betriebsrat des aus dem Zusammenschluss hervorgegangenen Konzerns Gaz de France Suez werden wird, die Änderung des Konzernumfangs des neuen Konzerns berücksichtigen kann.“

**- die sich aus der vergleichenden Analyse der Vorrechte und Befugnisse der beiden Arbeitnehmervertretungen der beiden Unternehmen ergeben**, die bedeutende Ähnlichkeiten aufweisen (s. beigelegte Vergleichstabelle).

Auf der Basis dieser Elemente und zur Förderung der Umsetzung eines hochwertigen sozialen Dialogs innerhalb des Umfangs des zukünftigen Konzerns **verpflichtet sich Gaz de France, auch im Namen des zukünftigen Konzerns GDF SUEZ, den Europäischen Betriebsrat von Gaz de France beizubehalten.**

### **1. Vorrechte und Befugnisse**

Nach dem Zusammenschluss wird dieser Europäische Betriebsrat die Vorrechte behalten, die ihm derzeit auf der Basis der Vereinbarung vom 14. November 2001 zustehen, die von Gaz de France und seinen Sozialpartnern unterzeichnet wurden.

### **2. Entwicklung des EBR**

Angesichts der Größe des neuen Konzerns wird unverzüglich eine Verhandlungsgruppe gebildet, die zwischen Gaz de France und Suez paritätisch nach Modalitäten zusammengesetzt wird, die innerhalb jedem der beiden Konzerne mit den Sozialpartnern vereinbart werden, um mit der Geschäftsleitung eine Revision der bestehenden Vereinbarung einzuleiten, um gemeinsam die an den neuen Konzernumfang angepassten Funktionsmodalitäten des EBR von GDF-SUEZ zu erarbeiten.

Für Gaz de France werden die Verhandlungsführer von den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen der Länder ernannt, in denen der Konzern präsent ist.

Diese Revision wird nicht die Vorrechte der Konsultation, der Bestellung von Gutachten und die finanzielle Autonomie des EBR betreffen, die nicht in Frage gestellt werden.

Sie wird die Vorrechte und Befugnisse der Europäischen Dialoginstanz von Suez beinhalten (insbesondere Geschäftsbereichskommissionen, Spezialkommissionen und bei ihr intern unterzeichnete Vereinbarungen ...).

Sie wird insbesondere die Bedingungen der Vertretung der Unternehmen nach Ländern, die in den Umfang eintreten, definieren und somit auch die Anzahl der Vertreter festlegen müssen, mit dem Ziel, zu einer ausgeglichenen und zahlenmäßig angemessenen Repräsentation zu gelangen, die die Ansiedlungen und die Verschiedenheit der Unternehmen des zukünftigen Konzerns widerspiegelt und somit die Einleitung eines hochwertigen sozialen Dialogs ermöglicht.

Diese Verhandlung wird mit dem Ziel eingeleitet, innerhalb von 3 Monaten zu einem Ergebnis zu gelangen. In jedem Fall darf diese Frist 6 Monate nach dem Zusammenschluss nicht überschreiten.

Falls während dieser Verhandlung ein Ereignis eintritt, das die Unternehmen innerhalb des Umfangs des Suez-Konzerns betrifft und die Konsultation der europäischen Vertretungsinstanzen erfordert, so wird die Europäische Dialoginstanz von Suez versammelt

14/03/2008

und konsultiert, und der Europäische Betriebsrat von Gaz de France wird ebenfalls versammelt und über dasselbe Thema konsultiert.

### **3. Konzern-Betriebsrat**

Im Übrigen wird sobald als möglich eine Verhandlung mit den repräsentativen französischen Gewerkschaftsorganisationen eingeleitet, um einen voll handlungsfähigen Konzern - Betriebsrat zu schaffen, um die Anforderungen des Artikels L 439 – 1 des Arbeitsgesetzes zu erfüllen, mit dem Ziel, innerhalb von 12 Monaten zu einem Ergebnis zu gelangen.

Angesichts der Dimension des neuen Konzerns in Frankreich bestätigt Gaz de France die Notwendigkeit, diesen Konzern-Betriebsrat so schnell wie möglich einzurichten.

In Erwartung dieser Einrichtung wird der Konzern-Betriebsrat von Suez weiterhin seine Vorrechte innerhalb des derzeitigen Konzernumfangs des SUEZ-Konzerns ausüben, und der Europäische Betriebsrat von Gaz de France wird seine Vorrechte als Konzern-Betriebsrat innerhalb des aktuellen Umfangs von Gaz de France behalten.